

der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ainring zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ainring, den 12.11.1983

*Andreas Nitzinger*  
.....

Andreas Nitzinger  
1. Vorsitzender

*Josef Geller*  
.....

Josef Geller  
2. Vorsitzender

Ski-Club Ainring e. V.

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1

Der Ski-Club Ainring e. V. mit Sitz in Ainring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, den Sport, in erster Linie den Skisport, zu fördern. Das geschieht durch Abhaltung von geordneten Sport- und Spiel-Übungen, Durchführung von Wettkämpfen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person jederzeit werden. Eintritt und Austritt erfolgen nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder bei Jugendlichen bis 18 Jahren durch deren Eltern oder gesetzliche Vertreter.

Der Austritt kann nur am Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist bis 30.9. schriftlich dem Vorstand zu melden.

Mitglieder des Vereins können für besondere Verdienste und langjährige Treue geehrt werden.

§ 6

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den freiwilligen Spenden usw. zusammen.



Die Höhe der Beiträge legt die Vorstandschaft fest und muß in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern genehmigt werden. Die Jahresbeiträge sind eine Bringschuld und sind am Beginn des Kalenderjahres fällig.

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO.

### § 7

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

#### a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem technischen Leiter.

Er wird mit Stimmenmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Nur Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer ernennen, die dem erweiterten Vorstand angehören und bei dessen Sitzungen stimmberechtigt sind. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, kann jederzeit die Kassenbücher einsehen. Er überwacht die Sitzungen und legt die Tagesordnung für die Versammlungen fest. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ebenso kann der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier oder einem weiteren Vorstandsmitglied die Vertretung übernehmen.

Er kann:

1. alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten;
2. jederzeit eine Haupt- oder andere Vereinsversammlung einberufen.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Die mit dem Ehrenamt Betrauten haben nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlichen Auslagen.

#### b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muß als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angaben von Gründen sie beantragt. Die Versammlungen sind durch die Tageszeitungen bekanntzugeben. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Zwei-Drittel-Mehrheit ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Erschienenen.

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflonnenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen. Alle zwei Jahre ist der Vorstand neu zu wählen. Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlungen zählt die Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

### § 8

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Es hat die Pflicht, den Verein ehrenhaft zu vertreten und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen:

- a) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen den Beschluß des Vorstands kann der Betroffene binnen 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an, Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung einzuräumen.

### § 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl